

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jens Kerstan (GAL) vom 17.07.03

und Antwort des Senats

**Betr.: Wildkrautbekämpfung – Sozialhilfemissbrauch des Senats
zum Personalabbau in den Bezirken?**

Nach Angaben des Senats vom 13. Juni 2003 arbeiten bereits 74 Sozialhilfeempfänger/innen im so genannten Wildkrautbekämpfungsprogramm. Nach Medienberichten vom 30. Juni 2003 plant das Bezirksamt Altona den Einsatz von weiteren 50 Sozialhilfeempfängern, Aussiedlern und Asylbewerbern. Als ausschlaggebend für den derzeit unbefriedigenden Pflegezustand des städtischen Grüns benennt der Senat laut Drucksache 17/2231 (Verbesserung der Sicherheit und Ordnung in der Stadt) den „massiven Personalabbau und die erheblich reduzierten Sachmittel“. Durch Kürzungen bei den bezirklichen Gartenbauabteilungen ist kein ausreichendes Personal für den regulären Arbeitsanfall vorhanden.

Ich frage den Senat:

- 1. Erfüllen die im Rahmen des Programms „Wildkrautbekämpfung“ eingerichteten Arbeitsgelegenheiten das Kriterium der Zusätzlichkeit nach BSHG oder gilt für dieses Programm die mögliche Ausnahme von diesem Erfordernis nach BSHG § 19 (2) Satz 2? Wenn ja, welche Fakten sprechen dafür, dass speziell durch den Einsatz in der Wildkrautbekämpfung die berufliche Eingliederung von erwerbslosen Sozialhilfeempfänger/innen entsprechend BSHG § 19 Absatz 2 Satz 2 besser gefördert wird?*

Die Arbeitsgelegenheiten sind zusätzlich im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Die Bekämpfung von Wildkraut ist eines von mehreren denkbaren Arbeitsfeldern, in denen für Sozialhilfeempfänger im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 19 Absatz 2 Satz 1 BSHG die Möglichkeit eröffnet wird, als Gegenleistung zur empfangenen Hilfe einen Dienst für die Allgemeinheit zu verrichten. Die zuständige Behörde geht davon aus, dass Hilfeempfänger, die auf diese Weise ihre Arbeitsmotivation unter Beweis gestellt haben, auch Vorteile bei der beruflichen Eingliederung haben.

- 2. Handelt es sich bei allen Sozialhilfeempfänger/innen, die zur Wildkrautbekämpfung eingesetzt werden, um Teilnehmer/innen des Ein-Euro-Programms oder um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte der HAB?*

Bei Einsätzen in den Bezirken werden sowohl Sozialhilfeempfänger in Maßnahmen des Ein-Euro-Programms nach §19 Absatz 2 BSHG als auch Personen, die nach §19 Absatz 1 BSHG beschäftigt werden, eingesetzt.

Auf Arbeitsplätzen in Kooperation mit der Arbeitsagentur der Hamburger Arbeit – Beschäftigungsgesellschaft (HAB) werden ausschließlich nach §19 Absatz 1 BSHG beschäftigte Personen eingesetzt.

- 3. Besteht für die Sozialhilfeempfänger/innen, die im Programm „Wildkrautbekämpfung“ arbeiten, die Chance, bei guter Leistung von den bezirklichen Gartenbauabteilungen übernommen zu werden?*

ProgrammtTeilnehmer können sich auf eventuell vorhandene zu besetzende Stellen bewerben.

4. *Wie viele der bisher im Programm „Wildkrautbekämpfung“ beschäftigten Sozialhilfeempfänger wurden bisher in den Ersten Arbeitsmarkt integriert?*

Das Programm zur Wildkrautbeseitigung läuft erst an. Ergebnisse liegen daher noch nicht vor.

5. *Plant der Senat den Einsatz von Sozialhilfeempfänger/innen auch für andere Regelaufgaben der Behörden, die vom Personalabbau betroffen sind?*

Bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 19 BSHG wird das Kriterium der Zusätzlichkeit beachtet (siehe Antwort zu 1.).